

Handwerkerbefreiung

Art 1.1.3.1 lit c ADR sieht eine Erleichterung für den Transport von Gefahrgut vor.

Die Vorschriften des ADR gelten gemäß dieser Vorschrift nicht für: „Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

Wann ist die Handwerkerregelung anwendbar? Was ist zu beachten?

Diese Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der **Mitarbeiter**, das von ihm selbst benötigte gefährliche Gut, zu der oder von der Baustelle **persönlich mitnimmt**.

- Jene Produkte, die Personen, zur Ausübung ihrer Haupttätigkeit benötigen, wie z. B.: für Arbeiten auf Baustellen im Hoch- und Tiefbau, für Wartungsarbeiten, Reparaturen, Messungen und dgl.
- maximale Menge je Verpackung: 450 Liter z.B.: ein „1.000 Liter - IBC“ mit maximal 450 Liter Inhalt
- Einhaltung der Höchstmengen laut Unterabschnitt 1.1.3.6 (WERT 1000)
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts
- Diese Freistellung gilt nicht für die Beförderung von radioaktiven Stoffen (Klasse 7).

UNBEDINGT ZU BEACHTEN:

- **LADUNGSSICHERUNG** sichere Verstauung aller (Gefahr)güter unbedingt einhalten.
- **UNTERWEISUNG** aller beteiligten MitarbeiterInnen über die Anwendung und Einhaltung dieser Vorschriften.

Welche Erleichterungen gelten bei Inanspruchnahme der Handwerkerregelung?

Folgende **Erleichterungen** können in Anspruch genommen werden (auszugsweise):

- kein Gefahrgutlenkerausweis erforderlich
- keine Schulung der Fahrzeuglenker
- keine Kennzeichnung des Fahrzeugs
- keine Kennzeichnung der Behältnisse
- keine baumustergeprüften UN-Verpackungen
- keine Ausrüstung für Fahrzeug / Beförderungseinheit (somit auch kein Feuerlöscher vorgeschrieben)
- keine Schriftlichen Weisungen
- kein ADR - Beförderungspapier

**Information über Gefahrguttransporte
für Kontrollen nach § 15 GGBG**

Beförderungen nach der
„Handwerkerbefreiung“
gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 lit c) ADR

Firma:

KFZ - pol. Kennzeichen:

Inanspruchnahme: „Handwerkerbefreiung“ gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1c, ADR

Voraussetzungen: alle eingehalten

Haupttätigkeit:

Mengen: in keinem Behältnis mehr als 450 Liter Inhalt;
keine Überschreitung der Mengen
nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (WERT 1.000)

Maßnahmen: Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Befreiung: von allen weiteren Vorschriften des ADR

Firmenmäßige Zeichnung

Kontrolle vor jeder Beförderung:

- Punkteberechnung laut Art 1.1.3.6 ADR durchgeführt
- KEINE Überschreitung des Maximalwerts von 1.000 Punkten
- KEINE Überschreitung der Mengen laut Art 1.1.3.1 c) ADR- maximal 450 Liter je Behältnis
- UNBEDINGT SICHERE VERSTAUUNG** aller (Gefahr)güter !